

Die Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen gilt:

- im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, also bspw. in Bussen, Bahnen, Taxis, Schiffen, Fähren und Flugzeugen, in Bahnhöfen und Flughäfen sowie an Bushaltestellen und auf Bahnsteigen,
- im Publikumsbereich aller öffentlich zugänglichen Gebäude (v.a. Behörden und Bürogebäude), vor öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Hugenottenhalle/Stadtbibliothek, Bürgeramt, Rathaus, Schulen, Kindertageseinrichtungen,
- bei der Abholung von Speisen in der Gastronomie sowie in Kantinen und Mensen bis zum Sitzplatz,
- in und vor Geschäften (Groß- und Einzelhandel), Bank- und Postfilialen und zwar überall dort, wo Kunden Zutritt haben sowie den dazugehörigen Parkflächen, in der Kaiserpassage und der Ladenpassage Am Forsthaus Gravenbruch, vor den Eingangsbereichen und im Isenburg Zentrum
- in überdachten Einkaufszentren und in überdachten Straßen und Flächen mit Geschäften sowie den dazugehörigen Parkflächen und in den öffentlichen Tiefgaragen der Stadt,
- auf Wochenmärkten, Flohmärkten etc.,
- in allen Gesundheitseinrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäusern und Arztpraxen,
- beim Friseur und bei medizinisch notwendigen Dienstleistungen, wo sich Dienstleister und Kunden sehr nahekommen. Die Maskenpflicht gilt für beide.
- In Schulen außerhalb des Klassenraums. Ab der Klasse 5 gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht. Diese Schülerinnen und Schüler können die Masken auch kurzzeitig mal abnehmen. Diese „Maskenpausen“ werden vor Ort in den Schulen organisiert.
- Auf stark frequentierten Straßen und Plätzen unter freiem Himmel, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sichergestellt werden kann. Das gilt insbesondere in Fußgängerzonen.
- In Fahrzeugen, wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden.
- In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind;
- an Orten in Innenstädten mit viel Publikumsverkehr,
- in Arbeits- und Betriebsstätten (nicht am Platz, wenn der Abstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann),
- in Alten- & Pflegeeinrichtungen für Besucher*innen, in Obdachlosenunterkünften, Asylbewerberunterkünften sowie in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten und in Einrichtungen des Betreuten Wohnens in Neu-Isenburg,
- Während der Teilnahme an Zusammenkünften (auch im Freien) von Glaubensgemeinschaften zu Gottesdiensten, dem gemeinsamen Beten, Trauungen, religiösen Zeremonien sowie Trauerfeierlichkeiten, Bestattungen und religiösem Unterricht. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt auch am eigenen Sitzplatz.

In Neu-Isenburg wird für folgende Bereiche die **dringende Empfehlung** zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gegeben:

- in der Frankfurter Straße
- in der Fußgängerzone Bahnhofstraße
- in Parks wie z.B. Bansapark oder im Sportpark
- für Aufstellflächen vor Signalanlagen
- immer, wenn besonders viele Menschen gleichzeitig unterwegs sind, **wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, gilt die o.g. Maskenpflicht!**

Wir sind für Sie da

Nach Terminvereinbarung sind das Rathaus und die Bürgerämter für den Publikumsverkehr geöffnet oder rund um die Uhr unter www.neu-isenburg.de/buergerservice/online-service/ digital erreichbar.

Unterstützen Sie die örtlichen Unternehmen

Mit einem Klick finden Sie auf der städtischen homepage www.neu-isenburg.de alle nötigen Informationen und die Möglichkeiten im Hol- und Bringservice örtlicher Unternehmen.

